

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Fraktionsantrag 3.3.2 Verkehrsinfrastruktur öffentlich ☒		Drucksachennummer 087.1/2023
Alpkaya, Marcel nicht öffentlich ☐		

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	4.e	01.03.2023

Antrag der CDU Fraktion vom 13.02.2023

"Fahrradfahren in der Fußgängerzone"

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Nach der derzeitigen verkehrsrechtlichen Regelung ist das Radfahren in der Fußgängerzone ausnahmslos untersagt. Dennoch sind vereinzelt Verstöße gegen diese Regelung zu beobachten, dabei wird überwiegend deutlich schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, per Beschilderung Radverkehr in einer Fußgängerzone zuzulassen. Der Radverkehr muss hierbei die Schrittgeschwindigkeit einhalten und darf den Fußverkehr nicht gefährden. Der Radverkehr gilt als „fließender Verkehr“ und darf ausschließlich von der Polizei überwacht werden.

Aufgrund der räumlichen Situation der Fußgängerzone in der Innenstadt rät die Verwaltung von einer Freigabe für den Radverkehr ab – auch für einen Versuchszeitraum. Die starke Gefällestrecke der Neanderstraße und Freiheitstraße führt auf die Schäfergruppe zu, an der sich die Situation deutlich verändert. Die Kleine Mühlenstraße ist extrem schmal und mit einer Außengastronomie und Warenangeboten des Einzelhandels zusätzlich beengt. In der unteren Freiheitstraße finden sich mehrere Betriebe mit Außengastronomie. Konflikte sind bei Zulassung des Radverkehrs hier vorprogrammiert.

Aufgrund der Ausdehnung der Fußgängerzone muss ein Fahrrad maximal etwa 300 m in der Fußgängerzone geschoben werden. Diese Entfernung wird als zumutbar angesehen.

Gez. Geschorec